

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

sprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen.
§ 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Bemerkung:

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur vollständigen Information sowie zur Beachtung bei der Umsetzung in den Begründungstext aufgenommen. Die Vorgehensweise dient der Rechtssicherheit.

Da die Erweiterungsflächen an die vorhandene Ortslage von Flettmar anschließen, ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der o.g. Rahmenbedingungen die brandschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können.

Kreisarchäologie

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht werden.

Die ergänzenden Hinweise zum Vorgehen bei wider Erwarten dennoch auftretenden Bodendenkmalen werden zur vollständigen Information sowie zur Beachtung bei Bodenarbeiten in den Begründungstext aufgenommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus denkmalrechtlicher Sicht gebe ich folgende Stellungnahme ab und bitte diese mit in die Bauleitplanung aufzunehmen:

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und in stand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

Bemerkung:

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bauDenkmalrechtliche Belange durch die Planung nicht berührt sind.

Untere Wasserbehörde

Bei dem vorgelegten Bebauungsplan ergeben sich folgende Bedenken.

In dem Bebauungsplan werden keine Aussagen zur Niederschlagsentwässerung des betroffenen Gebiets getroffen. Daher ist zur Sicherstellung der Erschließung ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Wird eine Versickerung des Niederschlagswassers geplant, ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens und der ausreichende Grundwasserflurabstand anhand eines Bodengutachtens nachzuweisen. Bei einer Ableitung des Niederschlagswassers ist eine geeignete Vorflut zu benennen. Die Einleitung in die Vorflut hat gedrosselt zu erfolgen, so dass eine gegebenenfalls erforderliche Rückhaltung zu berücksichtigen ist.

Bei der Entwicklung des Konzepts ist der unter Punkt 2.8 Altlasten erwähnte Altstandort (Eigenbedarfstankstelle) zu berücksichtigen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser darf nicht in Bereichen von Altlasten oder Bodenverunreinigungen erfolgen. Ebenso sind Einschränkungen bei der Nutzung des Grundwassers beispielsweise für die Gartenbewässerung möglich. Daher sind in dem betroffenen Gebiet weitere Untersuchungen für eine Beurteilung erforderlich.

Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten:

1. Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen muss bereits mit Beginn flächenversiegelnder Baumaßnahmen gewährleistet sein.
2. Die Schmutzwasserentsorgung ist mit dem Wasserverband Gifhorn abzustimmen.

Wassergef. Stoffe / Ind.-gewerbl. Abwasser:

Betriebe, bei denen von dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszugehen ist, sind so zu planen, zu errichten, zu nutzen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Grund- und Oberflächenwasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu besorgen ist.

Reparaturen, Wartungen, Wäschen und Betankungen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten dürfen nur auf eigens hergestellten und geeigneten Flächen durchgeführt werden.

Für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, an das in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1. Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anforderungen an den Stand der Technik gestellt werden, ist eine Genehmigung gemäß § 58 WHG erforderlich.

Bemerkung:

Das zwischenzeitlich erstellte Baugrund- und Bodengutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers auf den Erweiterungsflächen bei einer Aufschüttung und dem Austausch undurchlässiger, oberflächennaher Bodenschichten durch Versickerung möglich ist. Auffällige Bodenverunreinigungen, die einer Versickerung entgegenstünden, traten im Zuge der Bodenuntersuchung für die neu zu bebauenden Flächen nicht auf. Es gibt eine Fläche, die sich teilweise im Plangebiet befindet, die im Altlastenverzeichnis eingetragen ist. Allerdings befindet sich das Areal im Bereich des einfachen Bebauungsplans, der den vorhandenen Bestand erfasst. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Mit dem Hinweis auf die Altlast wird dem Belang in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die Festsetzungen und der Begründungstext werden um die entsprechenden Ausführungen zur Niederschlagswasserversickerung sowie zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und hinsichtlich der Altlastenverdachtsfläche ergänzt.

Untere Abfallbehörde

Seitens des Landkreises Gifhorn ist die ordnungsgemäße Durchführung der Müllabfuhr ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen gesichert. Hierzu sind die Vorgaben der RAS 06 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) zu beachten. Ein Befahren von öffentlichen Stichstraßen, die über keine für Müllsammelfahrzeuge entsprechende Wendemöglichkeit verfügen, ist nicht möglich.

Anschlussnehmer, deren Erschließungsstraße die o.g. Anforderungen nicht erfüllen, haben ihre Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Müllabfuhr im Bereich der öffentlichen Straße dort bereitzustellen, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen. Ggf. sind entsprechend geeignete Standplätze für die Müllbehälter oder -säcke einzurichten. Eine Beistellung auf einer zugeordneten Fläche stellt eine ordnungsgemäße Straßenbenutzung und somit eine rechtmäßige Sondernutzung sicher.

Bemerkung:

Die Hinweise zur Ver- und Entsorgung werden zur Kenntnis genommen. Neue öffentliche Verkehrsflächen, über die die Müllentsorgung stattfinden soll, sind nicht Gegenstand der Planung. Die Bereitstellung der Müllbehälter erfolgt im Bereich der vorhandenen, öffentlichen Straßen.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Es ist auf die Eintragung eines Altstandortes auf dem Flurstück 100 und auch teilweise Flurstück 104 der Flur 11 der Gemarkung Flettmар im Verzeichnis über altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten hinzuweisen (151.018.5.903.0001).

Aussagen über mögliche Gefahren, die von diesem Altstandort ausgehen können, können seitens der Unteren Bodenschutzbehörde auf Grundlage des Aktenstands nicht abgegeben werden.

Bemerkung:

Ein Areal, das sich teilweise im Plangebiet befindet, ist auch Gegenstand der Eintragung im Altlastenverzeichnis im Zusammenhang mit dem ehemaligen Standort einer Eigenbedarfstankstelle. Allerdings befindet sich das Areal im Bereich des einfachen Bebauungsplans, der den vorhandenen Bestand erfasst. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Mit dem Hinweis auf die Altlast wird dem Belang in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Auffällige Bodenverunreinigungen traten im Zuge der Bodenuntersuchung für die neu zu bebauenden Erweiterungsflächen nicht auf.

Die Darstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S. § 6 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung sollte auf Grundlage nachvollziehbarer Nachweise / Gutachten erfolgen. Das ansässige Fuhrunternehmen kann Lärmimmissionen an der nächsten, nicht zum Betrieb gehörenden Wohnbebauung hervorrufen.

Anhand einer schalltechnischen Prognose sollte der Nachweis über die Einhaltung der gebietstypischen Immissionsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit beschrieben werden.

Bemerkung:

Ein schalltechnisches Gutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und bildet die Grundlage für die Überarbeitung der Planunterlagen hinsichtlich des Immissionsschutzes. Im Ergebnis können gesunde Wohnverhältnisse durch die Ausweisung von Emissionskontingenten für die neue Gewerbefläche sichergestellt werden.

Auf Grund der bekannten Tätigkeiten zur Förderung von Erdöl/Erdgas in der Region wird empfohlen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (kurz: LBEG) am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Aus Sicht der unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anregungen, die über den beschriebenen Umfang bzw. Detaillierungsgrad hinausgehen.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Bemerkung:

Das Landesamt wurde ebenso wie der Rechteinhaber am Planverfahren beteiligt, die Informationen über die Altverträge wurden mitgeteilt. Letztlich können aber nur die jeweiligen Eigentümer über eingetragene Grundbuchrechte Auskunft erteilen.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls nicht bekannt, dass die Flächen für die Förderung, Weiterverarbeitung oder für den Transport von Rohstoffen genutzt werden oder genutzt werden sollen. Die Geltendmachung entsprechender Nutzungsrechte wurde im Planverfahren von den Trägern ebenfalls nicht eingeräumt.

2 NLSTBV, rGB Wolfenbüttel **keine Stellungnahme**

3 NLSTBV, zGB 4, Dez. 42 – Ziviler Luftverkehr, Hannover **keine Stellungnahme**

4 NLSTBV, zGB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement **keine Stellungnahme**

5 Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Ndl. Nordwest **Stellungnahme vom 23.08.2021**

Autobahnseitige und autobahnbezogene anbaurechtliche Fragestellungen sind von Ihrem Vorhaben nicht berührt.

Aus diesem Grunde bestehen seitens der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung.

6 NLWKN, Betriebsstelle Süd **keine Stellungnahme**

7 Abwasserverband Braunschweig **keine Stellungnahme**

8 Wasserverband Gifhorn **Stellungnahme vom 02.09.2021**

Anregungen und Bedenken:

Im Bereich des ausgewiesenen Gebietes befinden sich derzeit weder Trinkwasserversorgungsleitungen noch sind Abwasserentsorgungsleitungen vorhanden!

Ggf. ist es erforderlich, das anfallende häusliche Schmutzwasser über ein Druckentwässerungssystem in den Freigefällekanal einzuleiten. Bei Entsorgung über ein Drucksystem würde die zu setzenden Pumpwerke durch den Bauherren zu setzen sein und wären Privateigentum.

Das in dem Gebiet anfallende Niederschlagswasser müsste schadlos zur Versickerung gebracht werden, eine Einleitung in die Kanalisation kann nicht erfolgen!

Dementsprechend müsste ein aussagekräftiges Baugrundgutachten erstellt werden.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen des Trägers befinden.

Die Hinweise zur Ver- und Entsorgung werden zur Beachtung bei der Umsetzung sowie zur vollständigen Information in den Begründungstext aufgenommen.

Ein Baugrund- und Bodengutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und ergänzt die vorhandene Abwägungsgrundlage auch hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung. Das Gutachten stellt in Aussicht, dass durch Aufschüttung und/ oder Austausch von Bodenschichten eine Versickerung im Erweiterungsbereich der Gewerbegebiete grundsätzlich möglich ist. Der Bebauungsplan trifft daher entsprechende Vorgaben, die einzuhalten sind.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

9 Regionalverband Großraum Braunschweig

keine Stellungnahme

10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

Stellungnahmen vom 24.09.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historische Bergrechtsgebiete

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

Die laut unseren Unterlagen in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltenen Rechte (§ 149 ff. Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme unten folgend aufgeführt. Die Geometrien können bei Bedarf digital zur Verfügung gestellt werden. Bei Fragen zu diesen Daten und auch zur Anforderung der Geometrien wenden Sie sich bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Gemarkung
Erdölaltverträge	E 1221 Celle	Wintershall DEA Deutschland GmbH	Flettmar, Päse

Wir bitten Sie, das genannte Unternehmen, die Wintershall DEA Deutschland GmbH, Schülinger Straße 21, 27299 Langwedel, am Verfahren zu beteiligen.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Den aktuellen Stand zu vorhandenen Bergbauberechtigungen und weitere Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: [NIBIS Kartenserver](#).

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Bemerkung:

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, für das Altverträge für Erdöl der Wintershall DEA bestehen. Nur die Eigentümer können über eingetragene Grundbuchrechte Auskunft erteilen, entsprechende Grundbuchrechte bestehen nach Informationen der Gemeinde nicht.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls nicht bekannt, dass die Flächen für die Förderung, Weiterverarbeitung oder für den Transport von Rohstoffen genutzt

werden oder genutzt werden sollen. Die Geltendmachung entsprechender Nutzungsrechte wurde im Planverfahren von den Trägern ebenfalls nicht eingeräumt.

Bergwerkseigentum oder andere Abbauberechtigungen bestehen nach Auswertung der Themenkarten sowie nach den Informationen der Gemeinde nicht für das Plangebiet.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M.1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im Plangebiet empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).

Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

15 Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 24.08.2021

nicht betroffen

16 Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG keine Stellungnahme

17 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. keine Stellungnahme

18 Unterhaltungsverband Mittelaller, Celle keine Stellungnahme

19 Unterhaltungsverband Oberaller, Gifhorn Stellungnahme vom 07.09.2021

Der oben genannte Bebauungsplan "Voßheide" liegt außerhalb des Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes Oberaller.
Die Belange des Unterhaltungsverbandes sind daher nicht betroffen.

20 Unterhaltungsverband Oker, Altenau keine Stellungnahme

21 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig keine Stellungnahme

22 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 31.08.2021

Direkt an den südwestlich der Ortschaft Flettmar gelegenen Siedlungssplitter soll die Möglichkeit der gewerblichen Bebauung geschaffen werden. Hierdurch soll einer hier ortsansässige« Spedition sowohl Erweiterungsmöglichkeit als auch baurechtliche Zulässigkeit geschaffen werden.

Festgesetzt werden soll Misch- als auch Gewerbegebiet. Direkter Anschluss an die Kreisstraßen 108 bzw. auch 53 sind gegeben.

Im gültigen Flächennutzungsplan sind diese Planflächen als solche auch dargestellt. Das entsprechende Änderungsverfahren hierzu datiert mit Gültigkeit aus Ende des Jahres 2020.

Aus unserer Sicht wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Der künftig gewerbliche Teil als auch die südlich und westlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich, als Acker, genutzt. Wie bereits im Verfahren zur Aufstellung des F-Planes hingewiesen, verbleibt wohl ein Rest-Acker-Flurstück, welches so nicht erschlossen ist. Hier weisen wir nun nochmals auf die ordnungsgemäße Wegeanbindung hin, da die Erreichbarkeit U. E. nur über Fremdfurstücke möglich ist. Besonders prägnant wird die Zuwegung bei einer notwendigen Zuckerrübenverladung. Diese geschilderte Problematik gilt es einvernehmlich zu klären.

Daneben sind Emissionen (Staub, Lärm, Geruch), ausgehend von der Bewirtschaftung der angrenzenden und benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Plangebiet zu dulden.

Im Begründungstext unter 2.2 (-Technische Infrastruktur) wird beschrieben, dass die Planflächen durch Erweiterungen in die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze eingebunden werden können. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass ggf. auf diesen Planflächen vorhandene landwirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen (Dränung, Beregnung) nun bei anderer Nutzung, als Landwirtschaft, entsprechend funktionsfähig angepasst bzw. umgestaltet werden müssen.

Aus der Pflanzliste wäre der genannte Schneeball (Viburnum Lantana) zu streichen. Alle heimischen Schneeballarten sind Zwischenwirte von Schaderregern von im Gebiet angebauten landwirtschaftlichen Kulturen.

Bemerkung:

Die Hinweise zu den Belangen der Landwirtschaft werden zur Beachtung bei der Umsetzung in den Begründungstext aufgenommen.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Der Anregung wird gefolgt, die benannte Pflanzart wird aus phytosanitären Gesichtspunkten als der Pflanzliste gestrichen.

23 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Stellungnahme

24 Deutsche Post AG, Bonn keine Stellungnahme

25 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 15.09.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau

und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bemerkung:

Die Hinweise zu vorhandenen Leitungsbeständen im Plangebiet werden zur Beachtung bei der Realisierung in den Begründungstext aufgenommen.

Die übergeordneten Sammelleitungsbestände des Trägers im Plangebiet verlaufen innerhalb der angrenzenden, öffentlichen Straßen. Im Plangeltungsbereich befinden sich lediglich die den jeweiligen Grundstücken zugeordneten Hausanschlussleitungen, die über privaten Grund verläuft und in der Regel über Dienstbarkeiten/ privatrechtliche Regelungen gesichert sind. Sollte es in diesen Bereichen zu baulichen Maßnahmen kommen, sind die Bestände zu sichern und bei Einbindungen neuer Versorgungspunkte zu berücksichtigen. Der Bestand und Betrieb der Leitungen im öffentlichen Raum wird durch die Planung nicht gefährdet.

26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Hamburg keine Stellungnahme

27 Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 10.09.2021

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.08.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von**

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen etc.).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ausbauentscheidungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und werden vom Vorhabenträger anhand von Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen.

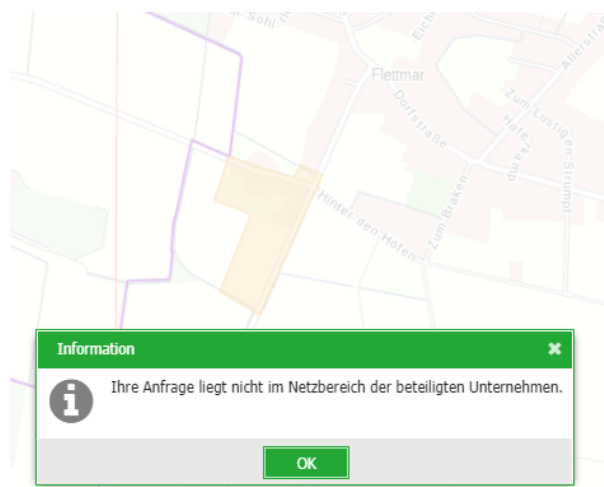
28 Avacon Netz GmbH, Burgwedel

keine Stellungnahme

29 Avacon Netz GmbH, Salzgitter

Stellungnahme vom 24.08.2021

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungslagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH/ WEVG GmbH & Co. KG.



Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen der Avacon Netz GmbH im Planbereich vorhanden sind. Die Gemeinde hat alle ihr bekannten Leitungsträger am Planverfahren beteiligt.

30 TenneT TSO GmbH, Lehrte

Stellungnahme vom 26.08.2021

nicht berührt

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

31 LSW Netz GmbH & Co. KG, Betrieb Fallersleben Stellungnahme vom 25.08.2021

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.08.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Voßheide" in der Gemeinde Müden (Aller) Gemeindeteil Flettmar.

Um eine langfristig sichere und effiziente Versorgung gewährleisten zu können, sind wesentliche Prämissen für die Netzplanung notwendig. Daher ist es erforderlich, sogenannte "Sonderverbraucher" zu berücksichtigen. Bitte setzen Sie uns daher insbesondere über die Planung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit mehr als 12 kVA in Kenntnis. Spätere Änderungen der Planungsprämissen können zu veränderten Trassenverläufen und/oder zusätzlichem Platzbedarf führen.

Wir haben die Unterlagen aus Sicht unserer Gesellschaft geprüft. Im Plangebiet liegen keine Leitungen der LSW Netz.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen des Trägers im Plangebiet befinden und Planungen nicht eingeleitet sind.

Ausbauentscheidungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und werden vom Vorhabenträger anhand von Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen.

32 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg keine Stellungnahme

33 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover keine Stellungnahme

34 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover keine Stellungnahme

35 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg keine Stellungnahme

36 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 23.08.2021

nicht berührt

37 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig keine Stellungnahme

38 Nds. Forstamt Unterlüß keine Stellungnahme

39 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 02.09.2021

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildaus-

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

wertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Anlage: 1 Kartenunterlage

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Die Hinweise zur Kampfmittelbelastung werden zur Beachtung bei der Umsetzung in den Begründungstext aufgenommen.

Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel, die Luftbilder wurden nicht ausgewertet. Die Gemeinde wird eine Auswertung der Luftbilder beantragen, um ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr nachzukommen.

40 BAIUD Bundeswehr, Bonn

Stellungnahme vom 23.08.2021

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1351-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Bemerkung:

Die Hinweise zu möglichen Immissionen aus dem Flugverkehr, die in das Plangebiet hineinwirken können, werden zur Kenntnis genommen.

Unter Bezugnahme auf die Begrenzung der Höhenentwicklung im Bebauungsplan kann die Entstehung von 30 m hohen Gebäuden ausgeschlossen werden.

41	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 23.08.2021
	keine Bedenken	
42	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme
43	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme
44	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme
45	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme
46	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme
47	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme
48	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
49	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme
50	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme
51	Samtgemeinde Meinersen als Träger der F-Planung	keine Stellungnahme
52	Freiwillige Feuerwehr, Samtgemeindebrandmeister, über: SG Meinersen	eine Stellungnahme
53	Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme

INTERESSENVERBÄNDE

IV1	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg	keine Stellungnahme
IV2	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

IV3 KONU, Wittingen

Stellungnahme vom 15.09.2021

Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung:

Die Wahrscheinlichkeit von Starkregen erhöht sich im Zuge der Klimaveränderungen und das Gelände des Plangebietes fällt leicht nach Süden zur *Sohlriethe* ab. Daher wäre für uns eine Erläuterung wichtig, wie verhindert werden soll, dass ggf. verschmutztes Niederschlagswasser in die Sohlriethe abfließen wird.

Wir können uns vorstellen, dass bereits ein niedriger Wall (Erdaushub), auf dem die Eingrünung gepflanzt werden kann, eine Barriere bilden könnte.

Bemerkung:

Auf Grundlage des Baugrund- und Bodengutachtens wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie durch Aufschüttung und/ oder Austausch der Bodenschichten eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Gewerbegebiete gewährleistet werden kann. Das anfallende Niederschlagswasser soll in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert werden. Das unkontrollierte Abfließen von Oberflächenwasser im Rahmen üblicher Niederschlagsereignisse kann somit vermieden werden.

Zur Klärung darüberhinausgehender Niederschlagsmengen ist im Genehmigungsverfahren ein Überflutungsnachweis zu erbringen.

Um einen Bebauungsplan naturschutzfachlich beurteilen zu können, ist es zwingend notwendig, dessen geplante externe Ausgleichsmaßnahme sowie geplante CEF-Maßnahmen, wie in diesem Fall für die Feldlerche - bis zur Offenlegung gem. § 4 (2) BauGB zu benennen und graphisch sowie textlich zu verorten. Dies sollte entsprechend ergänzt werden.

Außerdem sollte ein Satz mit den Angaben, welches Fachbüro wann die Artenschutzgutachten gemacht hat, die Unterlagen vervollständigen.

Bemerkung:

Der Anregung wird gefolgt, der Erläuterungsbericht wird hinsichtlich detaillierter Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen bis zur Entwurfsauslegung ergänzt, hierzu gehören auch die vorgezogenen (CEF-) Maßnahmen.

Es wird in der Begründung bereits darauf hingewiesen, dass das artenschutzrechtliche Gutachten von der Arbeitsgruppe Land und Wasser (alw) erstellt wurde.

Wir empfehlen, unbedingt eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung auszuwählen und über sinnvolle Betriebszeiten den Lichteinfluss weiter zu verringern. (siehe z.B. NLWKN " Informationsdienst Niedersachsen 03/2012") Hinweis: Folgende Sätze auf S. 22 sind sinnwidrig, weil Ergebnisse zunächst vorhanden sein müssen, bevor man sie bewerten kann.

"Zur Bewertung der naturschutzfachlichen Belange kann –jahreszeitlich bedingt– erst im Zuge der öffentlichen Auslegung auf eine artenschutzrechtliche Kartierung zurückgegriffen werden. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz ergeben sich danach nicht."

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.

Bemerkung:

Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird hinsichtlich der Hinweise zum Artenschutz sowie unter Bezugnahme auf die zur Verfügung stehenden Informationen ergänzt.

NACHBARGEMEINDEN

N1 Gemeinde Langlingen, über: SG Flotwedel

keine Stellungnahme

N2 Gemeinde Hohne, über: SG Lachendorf

keine Stellungnahme

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), ORTSTEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

STELLUNGSNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
N3	Gemeinde Ummern, über: SG Wesendorf		keine Stellungnahme
N4	Stadt Gifhorn		Stellungnahme vom 17.09.2021
	nicht betroffen		
N5	Gemeinde Leiferde, über: SG Meinersen		keine Stellungnahme
N6	Gemeinde Meinersen, über: SG Meinersen		keine Stellungnahme

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**GEMEINDE MÜDEN (ALLER), GEMEINDETEIL FLETTMAR, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "VOSSHEIDE"**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahmen vom 16.09.2021	1
2	NLSTBV, rGB Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	5
3	NLSTBV, zGB 4, Dez. 42 – Ziviler Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme	5
4	NLSTBV, zGB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme	5
5	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Ndl. Nordwest	Stellungnahme vom 23.08.2021	5
6	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	5
7	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	5
8	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 02.09.2021	5
9	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	6
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 24.09.2021	6
11	REMONDIS GmbH & Co. KG, Gifhorn	keine Stellungnahme	8
12	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahmen vom 24.08.2021	8
13	Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel	keine Stellungnahme	8
14	HEG Hannoversche Erdölleitung GmbH, Hannover	keine Stellungnahme	8
15	Neptune Energy Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 24.08.2021	9
16	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme	9
17	LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Nds./Bremen e.V.	keine Stellungnahme	9
18	Unterhaltungsverband Mittelaller, Celle	keine Stellungnahme	9
19	Unterhaltungsverband Oberaller, Gifhorn	Stellungnahme vom 07.09.2021	9
20	Unterhaltungsverband Oker, Altenau	keine Stellungnahme	9
21	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	9
22	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 31.08.2021	9
23	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nds.	keine Stellungnahme	10
24	Deutsche Post AG, Bonn	keine Stellungnahme	10
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 15.09.2021	10
26	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Hamburg	keine Stellungnahme	10
27	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 10.09.2021	10
28	Avacon Netz GmbH, Burgwedel	keine Stellungnahme	11
29	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 24.08.2021	11
30	TenneT TSO GmbH, Lehrte	Stellungnahme vom 26.08.2021	11
31	LSW Netz GmbH & Co. KG, Betrieb Fallersleben	Stellungnahme vom 25.08.2021	12
32	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg	keine Stellungnahme	12
33	Landesnahverkehrsgesellschaft Nieders. mbH, Hannover	keine Stellungnahme	12
34	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	keine Stellungnahme	12
35	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	12
36	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 23.08.2021	12
37	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	12
38	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme	12
39	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 02.09.2021	12
40	BAIUD Bundeswehr, Bonn	Stellungnahme vom 23.08.2021	13
41	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 23.08.2021	14
42	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	14
43	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	14
44	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme	14
45	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	14
46	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	14
47	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme	14
48	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	14
49	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	14
50	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	14
51	Samtgemeinde Meinersen als Träger der F-Planung	keine Stellungnahme	14
52	Freiwillige Feuerwehr, SG-brandmeister, über: SG Meinersen	keine Stellungnahme	14
53	Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	14
INTERESSENVERBÄNDE			14
IV1	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg	keine Stellungnahme	14
IV2	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme	14
IV3	KONU, Wittingen	Stellungnahme vom 15.09.2021	15
NACHBARGEMEINDEN			15
N1	Gemeinde Langlingen, über: SG Flotwedel	keine Stellungnahme	15
N2	Gemeinde Hohne, über: SG Lachendorf	keine Stellungnahme	15
N3	Gemeinde Ummern, über: SG Wesendorf	keine Stellungnahme	16
N4	Stadt Gifhorn	Stellungnahme vom 17.09.2021	16
N5	Gemeinde Leiferde, über: SG Meinersen	keine Stellungnahme	16
N6	Gemeinde Meinersen, über: SG Meinersen	keine Stellungnahme	16